

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 81/08 B

L 4 R 283/08 (Sächsisches LSG)
S 9 R 149/08 (SG Dresden)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. August 2008 wird als unzulässig verwor-
fen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.8.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.3.1973 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 30.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger trägt vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil die vorliegende Situation der vom LSG so bezeichneten "leeren Hülle" auch in weiteren Fällen denkbar und wie das Gericht zutreffend ausgeführt habe, auch schon in einer Reihe von Fällen vorgekommen sei. Eine Rechtsprechung des BSG sei hierzu bislang noch nicht ergangen. Dabei handele es sich um diejenige Konstellation, dass ein Rentenberechtigter nur deshalb nicht in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einbezogen werde, weil der Umwandlungsprozess des VEB, bei dem er beschäftigt gewesen sei, zum Stichtag bereits begonnen gehabt habe, jedoch noch nicht abgeschlossen gewesen sei, weil es an der hierzu erforderlichen Eintragung gemangelt habe. Rechtswirkungen könne die Umwandlung eines Unternehmens aber erst mit dieser Eintragung entfalten. Insofern sei nicht ersichtlich, warum das LSG annehme, gerade im Rentenrecht gelte dies nicht.



- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert. Es ist nicht Aufgabe des Senats, das klägerische Vorbringen daraufhin zu analysieren, ob es möglicherweise grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen zumindest andeutet.
- 7 Im Übrigen ist die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil der Kläger die Klärungsbedürftigkeit möglicher Grundsatzfragen nicht ausreichend dargelegt hat.
- 8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist.
- 9 Nicht ausreichend zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ist die Behauptung des Klägers, eine Rechtsprechung des BSG zu den von ihm angedeuteten Problemen liege bislang noch nicht vor, ohne dies mit substantieller Argumentation zu belegen (*vgl BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*). Der Kläger unterzieht sich auch nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Mit den im angefochtenen Urteil zahlreich zitierten Entscheidungen des BSG setzt er sich nicht auseinander. Der Kläger lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom Revisionsgericht noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend Anhaltspunkte für ihre Beantwortung gibt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160a Nr 8*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

